Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: Evonik Opera	ions GmbH
Name des Stellungnehmenden:	
Datum der Stellungnahme:	21.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.		nein
Zutreffendes bitte kennzeichnen.	х	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennzeichnen.		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkun-	Stellungnahme einfügen
gen	
(z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. themati-	
sches Stichwort)	
zu Punkt 1.1 Bilanzkreise	Die Clusterbildung führt de facto zu mehreren Marktgebieten, was in der Startphase nachvollziehbar ist. Da clusterüber-
	greifende Transporte ohne physische Verbindung der Cluster nicht möglich sind, sollte klargestellt werden, dass eine clus-
	terübergreifende Saldierung erst durchführbar ist, sobald clusterübergreifende Transporte möglich sind (nicht "spätes-
	tens").

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
zu 1.2 Bilanzkreisstatus	Die vorgestellte Systematik, die an das niederländische Erdgas-Bilanzierungssystem angelehnt zu sein scheint, wird grundsätzlich begrüßt. Evonik spricht sich jedoch vor diesem Hintergrund für eine signifikante Herabsetzung der Mindesttoleranz bzw. von Messungenauigkeiten für BKV auf deutlich unter 10% aus. Es besteht sonst das Risiko, dass die an sich effizienten Anreizmechanismen des Bilanzierungssystems (Causer/Helper) konterkariert werden: So kann das Gesamtsystem für Wasserstoff ungewollt in den kritischen roten Bereich geraten, wenn mehrere Bilanzkreisverantwortliche die Fehlertoleranz ausreizen und aufgrund dessen keinen direkten Anreiz haben, gegenzusteuern.
zu 1.3 Gesamtnetzstatus	Wasserstoffnetzbetreiber sollten im Sinne der Transparenz dazu verpflichtet werden, ihre Annahmen, Daten sowie Methodik der jeweiligen Ermittlung bzw. Bestimmung der Zonen bzgl. des Ungleichgewichts im Gesamtnetz bzw. Clusters regelmäßig zu veröffentlichen. Auch etwaige Interdependenz-Abwägungssachverhalte zwischen der Größe der jeweiligen Zonen und der BK-Toleranzhöhe sollten analog frei zugänglich sein, sofern eine Toleranzhöhe eingeführt werden sollte.
zu 1.5. Finanzielles Anreizsystem	Das Causer-Helper-Anreizsystem wird insbesondere in der Hochlaufphase mit zunächst separaten Clustern begrüßt, jedoch wie zuvor erwähnt nur ohne die im Konzept angedachten, BK-individuellen Toleranzbänder (sowie ohne Toleranzberücksichtigung bei etwaiger Pönalisierung). So wird in den Niederlanden bei der Erdgasbilanzierung den BKV keinerlei Toleranz eingeräumt. Ggü. Deutschland/GaBi Gas weist das dortige System einen signifikant geringeren Einsatz(bedarf) von externer Regelenergie auf.
	Die in der Hochlaufphase nach und nach im Markt zu erwartenden H2-Speicheranlagen sollten (bei Erreichen der roten Zone) noch vor etwaigen Kürzungen bzw. technischen Abschaltungen als netzbezogene Maßnahmen zur Anwendung kommen, um negative Auswirkungen auf BKV bzw. Gasverbraucher zu minimieren.
	Die Höhe der Pönale im finanziellen Anreizsystem sollte sich keinesfalls wie vorgeschlagen am Netzentgelt bemessen. Auch wenn die Liquidität in der Hochlaufphase deutlich zunehmen sollte, ist es zur effizienten Entfaltung der Ziele eines solchen Anreizsystems absolut und immanent notwendig, die Pönale an kurzfristige(ren) commodity-/lieferseitigen marktlichen Signalen zu bemessen. Denkbar wäre es etwa, die Bemessung aus einem Korb von je Cluster gebildeten Indexwerten oder auf Basis des von der EEX ermittelten/veröffentlichten HYDRIX-Index vorzunehmen.
zu 1.6. Datenbereistellug	Die zusätzliche und zeitgleiche Übermittlung eines BK-Status-/Saldo-Prognosewertes an die BKV wird begrüßt.
zu 1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation	Die (hinsichtlich Zonenlage sowie etwaigen Pönalen) bilanzkreisabrechnungsrelevanten Daten sollten (außer im Falle sogenannter Härtefälle) keinesfalls einer nachträglichen Bereinigung (Messwertkorrekturen, Energieinhalt) unterliegen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkun-	n- Stellungnahme einfügen	
gen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)		
	In dem avisierten System muss ein BKV direkt und rechtssicher auf die zur Verfügung gestellten Werte hinsichtlich etwaiger davon abgeleiteter Handels-/Ausgleichsaktivitäten (u.a. auch Anwendung der Flexibilitäten innerhalb seines Portfolios) vertrauen können.	
zu 1.9. Ausgleichs- und Regelenergie	Die Annahme der Beschlusskammer, dass zu Beginn des Hochlaufs keinerlei Handelsmarkt besteht, ist etwa vor dem Hintergrund der daraus abgeleiteten Schlüsse hinsichtlich Regelenergie kritisch zu hinterfragen. Auch bei wenigen Marktteilnehmern (innerhalb eines Clusters) ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass einzelne Marktteilnehmer bereit sind, ihre Einspeisung oder Entnahme flexibel (gegen eine entsprechende "Entlohnung") netz- und marktdienlich (in Form von Ausgleichsenergie) zur Verfügung zu stellen. Auch darf eine fehlende alternative Produktausgestaltung kein Argument sein; hier kann und sollte die Regulierung entsprechende Vorgaben machen bzw. Ziele setzen.	